

BVGer D-4905/2021 vom 8. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4905_2021_d20211008

FR: TAF D-4905/2021 du 8 octobre 2021

IT: TAF D-4905/2021 del 8 ottobre 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid) | Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid); Verfügung des SEM vom 8. Oktober 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper;

D-4905/2021 Seite 5 Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf einen Schriftenwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufgrund der Rechtsbegehren des Wiedererwägungsgesuchs (vgl. dort S. 2 sowie Beschwerdeschrift S. 3 Ziff. 2.2.1 [9.]) beschränkte sich der Verfahrensgegenstand bereits vor Vorinstanz auf die Frage des Vorliegens von Vollzugshindernissen. Entsprechend bildet

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ebenfalls (nur) die Frage, ob das SEM das Wiedererwägungsgesuch den Vollzug der Wegweisung betreffend zu Recht abgewiesen hat (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 118 Rz. 2.208).

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b und Art. 111d AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten „qualifizierten Wiedererwägungsgesuch“ BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen kön-

D-4905/2021 Seite 6 nen, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil der beschwerdeführenden Person unbewiesen geblieben sind.

E. 4.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Gründe, die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeverfahrens bestanden haben, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 4.4

Nachdem die Vorinstanz die Rechtzeitigkeit und den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sie in zutreffender Weise das (einfache) Wiedererwägungsgesuch abgewiesen und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat.

E. 4.5

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der

Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2).

E. 5.1

Zur Begründung seines Wiedererwägungsentscheides führte das SEM im Wesentlichen aus, dass trotz der Involvierung von Eritrea in den Konflikt in der Region Tigray nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausgegangen werden könne. Bezüglich der geltend gemachten Furcht vor einem Kriegseinsatz im Tigray-Gebiet sei festzuhalten, dass aufgrund der Aktenlage kein begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich eine Rekrutierung des Beschwerdeführers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen könnte. Vollständigkeithalber sei zu betonen, dass selbst eine glaubhaft gemachte drohende Einberufung in den eritreischen Nationaldienst der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges nach Eritrea nicht entgegenstehen würde.

D-4905/2021 Seite 7 Aus den Akten würden sich sodann weder individuelle Gründe noch besondere Umstände ergeben, welche auf eine Existenzbedrohung schliessen und seinen Wegweisungsvollzug nach Eritrea als unzumutbar erscheinen lassen könnten. Der Beschwerdeführer sei jung, gesund und habe (...) Jahre lang die Schule besucht und diese abgeschlossen. Er verfüge in Eritrea über ein familiäres Beziehungsnetz und auch wenn die wirtschaftliche Lage in Eritrea nicht einfach sei, so könne nicht davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten könnte. Der Umstand, dass er sich im Verlaufe der Jahre in der Schweiz gut integriert habe, sei zwar lobenswert, vermöge aber aufgrund der Tatsache, dass er bereits seit längerer Zeit zur Ausreise verpflichtet gewesen wäre und des Umstandes, dass er sich seit 2015, also noch nicht seit sehr langer Zeit, in der Schweiz aufhalte, an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nichts zu ändern und stelle auch keine unangemessene Härte dar. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe werden die im Wiedererwägungsgesuch dargelegten Vollzugshindernisse bekräftigt und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht. So sei das SEM auf die im Wiedererwägungsgesuch ausführlich dargelegten Gründe, weshalb eine Rückkehr nach Eritrea zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder zulässig noch zumutbar sei, nicht eingegangen. Die Vorinstanz habe lediglich mit einem pauschalen Verweis auf die Referenzurteile sowie der vollkommen haltlosen Behauptung, wonach kein «real risk» bestehe, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr wieder in den Militärdienst eingezogen würde, sämtliche Argumente abgewiesen. Das SEM verlasse sich dabei offenkundig auf einige unlängst ergangene BVGer-Urteile und versuche ihm weiszumachen, dass sich trotz der Partizipation eritreischer Truppen am Krieg in Äthiopien nichts an der Beurteilung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges geändert habe. Allerdings reiche bereits ein kurzer Blick auf die unlängst ergangenen Urteile um festzustellen, dass dieser Konflikt und seine verheerenden Auswirkungen sowohl auf äthiopische als auch eritreische Staatsbürger vom Bundesverwaltungsgericht noch nie gebührend untersucht worden sei. Der Vorinstanz sei überdies Ermessensmissbrauch vorzuwerfen. Das SEM sei offenkundig nicht willens, von

der gängigen, sich längst als fehlerhaft entpuppten Asylpraxis abzuweichen, und versuche mit allen Mitteln, sein Gesuch abzuwehren. Im Grunde sei es beschämend, dass mittlerweile Freiwilligenorganisationen die Arbeit des SEM übernehmen müssten, indem sie die für einen objektiven und fairen Entscheid erforderlichen Länderrecherchen durchführten. Indem sich die

D-4905/2021 Seite 8 Vorinstanz um zig-fach belegte Tatsachen schere, verletze sie klar den Untersuchungsgrundsatz. Weiter wird in der Rechtsmitteleingabe – unter Bezugnahme auf die eingereichten Beweismittel – eingehend Kritik an der aktuellen Rechtsprechung zu Eritrea geübt und diesbezüglich auf zahlreiche im Internet abrufbare Länderberichte verwiesen. Dazu wird unter anderem geltend gemacht, gemeinsam mit dem SEM habe es das Bundesverwaltungsgericht zwischen Juni 2016 und Juli 2018 mit drei Referenzurteilen zu Eritrea geschafft, den Zugang zur beziehungsweise Asylgewährung für eritreischen Schutzsuchende beinahe komplett auszuhebeln. Dabei liege nicht nur der Verdacht nahe, dass die hierzu gefällten Urteile politisch motiviert gewesen, sondern dass sie auch in massiver Verkennung der umfangreichen Quellenlage ergangen seien. Des Weiteren werden einerseits Angaben des Beschwerdeführers gegenüber seiner Rechtsvertreterin hinsichtlich seiner aktuellen Familiensituation im Heimatland aufgeführt. Andererseits werden Bemerkungen zur Corona-Situation, zur allgemeinen Situation (keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt) sowie zur Ernährungssicherheit angebracht.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe zunächst geltend, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt und seinen Entscheid unsorgfältig begründet. Die formellen Rügen der Verletzung der Begründungspflicht (und damit des Anspruches auf rechtliches Gehör) sowie der unvollständigen und unrichtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 6.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVEGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

D-4905/2021 Seite 9 Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 6.3

Zwar erscheinen die vorinstanzlichen Ausführungen in Ziffer IV der Verfügung eher unstrukturiert und nicht dem üblichen Prüfschema entsprechend. Im Ergebnis erweisen sich die formellen Rügen aber als unbegründet. Die Vorinstanz hat die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Befürchtungen, in den eritreischen Nationaldienst eingezogen und zu einem Fronteinsatz in Tigray verpflichtet zu werden, festgestellt und sich – wenn auch sehr knapp – rechtsgenügend damit auseinandergesetzt. Es hat auch den Einsatz eritreischer Truppen in der äthiopischen Tigray-Region nicht in Abrede gestellt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das SEM diesbezüglich den Sachverhalt unrichtig oder ungenügend festgestellt hätte. Hinsichtlich der Aussichten der Wiedereingliederung verwies die Vorinstanz auf das in Eritrea vorhandene familiäre Beziehungsnetz des Beschwerdeführers und dass es ihm möglich sein dürfte – zumindest in der Anfangszeit nach seiner Rückkehr – bei seiner Familie zu wohnen. Das SEM äusserte sich ebenfalls zur geltend gemachten Integration in der Schweiz und führte aus, dass aufgrund der Tatsache, dass er bereits seit längerer Zeit zur Ausreise verpflichtet gewesen wäre und des Umstandes, dass er sich seit 2015, also noch nicht seit sehr langer Zeit in der Schweiz aufhalte, an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nichts zu ändern vermöge und auch keine unangemessene Härte darstelle. Insgesamt hat das SEM weder den vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalt negiert noch die eingereichten Beweismittel missachtet. Ergänzend ist festzuhalten, dass – entgegen der diesbezüglichen Rüge – das SEM in seinen Erwägungen weder die Formulierung «real risk» verwendet hat noch ein solcher «Textbaustein» zu erkennen ist, weshalb sich auch diese Rüge als unbegründet erweist.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung vollständig und richtig festgestellt hat. Es hat diesen hingegen rechtlich anders gewürdigt, als vom Beschwerdeführer beziehungsweise dessen Rechtsvertreterin erhofft. Die in der Beschwerde erhobene Kritik an der Würdigung des Sachverhalts

D-4905/2021 Seite 10 durch die Vorinstanz und der aktuellen Rechtsprechung zu Eritrea im All-gemeinen beschlägt denn auch die materielle Beurteilung des Wiedererwägungsgesuches und nicht die Frage des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Frage der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers. Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche, eventualiter gestellte Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 7.1

Auch in materieller Hinsicht vermag die Kritik des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen. Das SEM kam in Bezug auf die befürchtete Einziehung in den Militärdienst und einen möglichen Einsatz in Tigray zu Recht zum Schluss, dass sich der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea – sowohl im Sinn der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen – als zulässig und zumutbar erweise. Es hat hierzu grundsätzlich zutreffend auf das Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/4 verwiesen. Dieses Grundsatzurteil hat nach wie vor Geltung (vgl. etwa Urteile des BVGer E-6503 vom 16. Dezember 2021 E. 9.2.2 und E-1897/2020 vom 21. September 2021 E. 9.2). Hinsichtlich des Einwandes des

Beschwerdeführers, das Bundesverwaltungsgericht habe sich noch nicht vertieft mit der Thematik des Einsatzes eritreischer Truppen im äthiopischen Krisengebiet auseinandergesetzt, gilt es anzumerken, dass den Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, der sich im Zeitpunkt des Urteils verwirklicht hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1). Dass in Urteilen nicht explizit auf die kriegerischen Ereignisse in Äthiopien und die Involvierung des eritreischen Militärs Bezug genommen wird, ändert nichts daran, dass das BVGer den Wegweisungsvollzug nach Eritrea – auch unter den aktuellen Verhältnissen – nach wie vor als zulässig erachtet. Daran vermögen weder die Ausführungen auf Beschwerdeebene noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Dies gilt zudem auch für die Kritik der Rechtsvertreterin und weiterer Personen an der in BVGE 2018 VI/4 publizierten Rechtsprechung. Eine solche Kritik vermag keinen Wiedererwägungsgrund darzustellen.

E. 7.2

Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz im Übrigen unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse in Eritrea sowie der persönlichen Situation des Beschwerdeführers ebenfalls zu Recht bejaht. Bereits in seinem Urteil D-1268/2017 vom 17. August 2018 (E. 7.4)

D-4905/2021 Seite 11 hatte das Gericht darauf hingewiesen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen und gesunden Mann mit einer abgeschlossenen Schulbildung handelt. Was das Beziehungsnetz des Beschwerdeführers in Eritrea anbelangt, kann ebenfalls auf die Ausführungen im genannten Urteil verwiesen werden. Die von ihm gegenüber seiner Rechtsvertreterin gemachten und in der Beschwerdeingabe (S. 22 f.) aufgeführten Angaben, welche alle unbelegt geblieben sind, führen zu keinem anderen Ergebnis. Sodann bestreiten weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht die Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers. Diese vermögen jedoch keinen Wiedererwägungsgrund darzustellen. Schliesslich stellt auch die Corona-Pandemie, entgegen der anderslautenden Einschätzung des Beschwerdeführers, einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal es sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshindernis handelt.

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Eritrea entgegenstehen würde. Die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel und Verweise auf Länderberichte vermögen daran nichts zu ändern, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 10. November 2021 verfügte Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem Endentscheid gegenstandslos.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem dieser jedoch in seiner Beschwerde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht hatte, aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und sich die Beschwerde retrospektiv bezogen auf den D-4905/2021 Seite 12 Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos erweist, ist das entsprechende Gesuch gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4905/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.